

**Handreichung und Dienstordnung für das Dienstverhältnis von
Pastoren und Pastorinnen mit eingeschränkter Aufgabe
Stand: Februar 2001**

Übersicht

A. Handreichung	2
Hinweis zum Gebrauch	2
1. Situation - Zahlen - Entwicklungen	2
2. Vorhandene kirchengesetzliche Regelungen - Folgerungen	3
3. Vielfältige Gestaltungsformen - keine Standard-Dienstordnung	3
4. Pfarrdienst - Dienst eigener Prägung	4
5. Möglichkeiten für „arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche“	4
6. Erreichbarkeit pfarramtlichen Dienstes	5
7. Viele sind „betroffen“	5
8. Auswertung und Überprüfung	5
B. Anhang	7
1. Regelungen aus anderen Landeskirchen	7
2. Vorschläge und Gestaltungshilfen für eine Dienstordnung	9
3. Muster einer Dienstordnung für eine 0,5-Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde mit einer weiteren vollen Pfarrstelle	10

A. Handreichung

Hinweis zum Gebrauch

Die vorliegende Handreichung soll Anregungen geben zur Abgrenzung und Gestaltung von Teildienstverhältnissen. Für Pfarrer und Pfarrerinnen im vollen Dienstverhältnis enthält sie Hinweise im Blick auf eine aufgabengemäße Strukturierung der Arbeit im Pfarramt. Als Ergänzung zu den hier vorgelegten Überlegungen verweisen wir auf Hinweise und Regelungen aus anderen Landeskirchen, die im Anhang unter 1. zu finden sind.

1. Situation - Zahlen - Entwicklungen

Am 31. Dezember 2000 waren in unserer Landeskirche von insgesamt 2089 Ordinierten 452 als Pfarrer und Pfarrerinnen in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe in Kirchengemeinden oder allgemeinkirchlichen Aufgaben beschäftigt. Das sind 22 % aller Ordinierten.¹

Die Entwicklung, die zu der gegenwärtigen Situation geführt hat, ist von drei Faktoren besonders bestimmt worden: eine Einschränkung des Dienstumfangs wurde ermöglicht

- a) aus familiären Gründen, um berufliche und familiäre Verpflichtungen besser verbinden zu können,
- b) aus "arbeitsmarktpolitischen" Gründen, um die Anstellungsmöglichkeiten zu erweitern,
- c) aus Stellenplanungsgründen, um Pfarrstellen wenigstens als Teilstellen erhalten zu können.

Alle Kirchenkreise und Pfarrkonvente sind davon betroffen, und die Zahl der Kirchengemeinden und Pfarrämter, die damit zu tun bekommen, wird steigen.

Das Gesamtbild von Amt und Beruf des Pastors und der Pastorin bleibt von dieser Entwicklung nicht unberührt. Denn im Zusammenhang mit der Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen müssen laufend Entscheidungen getroffen werden, wie sie bisher nicht üblich waren. Obwohl es eingeschränkte Dienstverhältnisse aus familiären Gründen bereits seit Jahrzehnten gibt, hat sich die Situation in den letzten Jahren dadurch verändert, dass nun auch Pfarrer und Pfarrerinnen im eingeschränkten Dienst tätig werden, denen die Stellenplanung im Kirchenkreis nahe gelegt hat, einen Antrag auf Einschränkung des Dienstumfangs zu stellen. Insofern ist die Vermutung begründet, dass es sich in folgender Hinsicht um ein Übergangsphänomen handeln könnte: Sobald sich die Anstellungssituation im Pfarrdienst entspannt und genügend volle Stellen zu Verfügung stehen, wird sich die Zahl der Teilstellen deutlich reduzieren. Denn die Stellenplanung wird darauf reagieren müssen, dass sich für Teilstellen dann an vielen Orten im regulären Besetzungsverfahren keine Bewerber und Bewerberinnen finden werden. Insgesamt ist es noch zu früh für eine abschließende Beurteilung, ob und in welcher Weise die derzeitigen Gestaltungsformen des eingeschränkten Pfarrdienstes zu einer Veränderung der Erwartungen an den pfarramtlichen Dienst führen werden. Es legt sich deshalb nicht nahe, eine befristete Problemlage zum Anlass für grundsätzliche Veränderungen in der

¹ In diesen Zahlen sind ca. 100 stellenteilende Ehepaare und ca. 45 weitere P./Pn. enthalten, deren Ehepartner ebenfalls im Pfarrdienst tätig sind. Im Jahre 2000 verteilten sich die Teildienste wie folgt: Von 438 Pastoren und Pastorinnen waren 334 mit 0,5-Dienstumfang tätig (120 m, 214 w); 104 waren mit 0,75-Dienstumfang tätig (65 m, 39 w).

Gestaltung des Pfarrdienstes zu nehmen. Inwiefern Teildienststellen auf Dauer zu erhalten sind, muss weiter diskutiert werden.

2. Vorhandene kirchengesetzliche Regelungen - Folgerungen

Ein eingeschränkter Dienst wird nur auf Antrag der Betroffenen oder „von Amts wegen mit deren Zustimmung“ (§ 121 PfG) übertragen.

§ 94 Abs. 1 PfG (eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen): Die "Aufgabe muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt."

§ 52 Abs. 2 PfG ErgG (eingeschränkter Dienst aus Personal- oder Stellenplanungsgründen): "Eine eingeschränkte Aufgabe darf nur für einen Aufgabenbereich übertragen werden, der entweder der Hälfte oder drei Vierteln des vollen Dienstes eines Pfarrers oder einer Pfarrerin entspricht (eingeschränkter Dienst)."

§ 56 Abs. 1 PfGErgG:

"Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt ist."

Daraus ergeben sich drei Feststellungen:

- 1.) Die Einschränkung des Dienstumfangs ändert nichts an dem Status als Ordinierte; es sind nicht Pastoren und Pastorinnen "minderen Ranges", die in einem eingeschränkten Dienstverhältnis stehen. (Rechte und Pflichten aus der Ordination)
- 2.) Die Regelungen über Urlaub, Anwesenheit im Dienstbereich, Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten u.ä. gelten für eingeschränkte und nicht eingeschränkte Dienstverhältnisse gleichermaßen. (Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis)
- 3.) Die Aufgabe, eine Abgrenzung des eingeschränkten Dienstes zu beschreiben, liegt primär bei dem, der die Teilstellen errichtet, nicht bei dem, dem die eingeschränkte Aufgabe übertragen wird. (Grundsätze für eine Dienstordnung)

3. Vielfältige Gestaltungsformen - keine Standard-Dienstordnung

Die konkreten Umstände, unter denen eingeschränkte Dienstverhältnisse wahrgenommen werden, sind ausgesprochen vielfältig, z.B.: 0,5-Stelle mit 0,5-Auftrag in einer kleinen ländlich geprägten und bisher mit einer vollen Pfarrstelle ausgestatteten Gemeinde; 0,5-Stelle mit 0,5-Auftrag in einem Gemeindepfarramt mit einer weiteren vollen (oder mehreren) Pfarrstelle(n); voller Auftrag, der zu je 0,5-Anteilen in zwei Kirchengemeinden wahrzunehmen ist; voller Auftrag, der zu je 0,5-Anteilen in einem gemeindlichen und einem übergemeindlichen Dienst wahrzunehmen ist, usw. Für 0,75-Stellen gilt entsprechendes. Angesichts dieser Vielfalt erscheint es nicht sinnvoll, durch eine Standard-Dienstordnung für alle denkbaren Fälle in der Landeskirche eine verbindliche Regelung treffen zu wollen. Vielmehr soll diese Handreichung dazu helfen, dass im Blick auf die jeweils konkreten Gegebenheiten Absprachen getroffen werden, die praktikabel, dem Wesen des pfarramtlichen Dienstes angemessen und in der Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen fair sind.

4. Pfarrdienst - Dienst eigener Prägung

Teilzeitregelungen, wie sie sich in anderen Tätigkeiten längst bewährt haben oder üblich geworden sind, sind auf Amt und Beruf des Pastors und der Pastorin nicht übertragbar. Pfarrer und Pfarrerrinnen werden bisher in der Regel durch die Landeskirche "alimentiert", d.h. sie werden freigestellt dafür, einen besonderen Dienst wahrzunehmen. Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge sind keine Aufgaben, die als abhängige Tätigkeiten gegen Stundenlohn wahrgenommen werden könnten.

Ein Dienst ganz eigener Prägung ist der Pfarrdienst auch deswegen, weil er unabhängig von Art und Umfang unverzichtbare (z.B. Gottesdienste und Amtshandlungen, Seelsorge und Unterricht) und zeitlich nicht berechenbare (z.B. Gottesdienstvorbereitung, Beratung, Seelsorge und Besuche) Bestandteile umfasst. Einschränkungen des Dienstes können daher nur in den Bereichen und bei den Aufgaben vorgenommen werden, die zeitlich berechenbar (z.B. Anzahl der Unterrichtsstunden und der zu begleitenden Gruppen) und entsprechend den örtlichen Verhältnissen sowie den konkreten Möglichkeiten und Anforderungen von anderen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden übernommen werden können. Zur Eigenart des Dienstes von Ordinierten gehört schließlich auch, dass er durch den Rhythmus des Kirchenjahres und unvorhersehbare Schwerpunkte besonders geprägt ist. Aus all dem ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Den Dienst von Ordinierten statt durch die Aufgaben durch ein Arbeitsstundenschema zu beschreiben, ist wenig sinnvoll. Dies gilt auch für eingeschränkte Dienstverhältnisse (vgl. jedoch Anhang unter 1.).
2. Für den pfarramtlichen Dienst in Seelsorge, Unterricht und Verkündigung ist Kontinuität ein wichtiger Aspekt. Deshalb wird bei eingeschränkten Dienstverhältnissen ein kumulierter "Zeitausgleich" von Ausnahmefällen abgesehen nicht realisierbar sein. Er soll nur dann vereinbart werden, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung geben. Bezugszeitraum soll dabei höchstens ein Monat, nicht aber das ganze Jahr sein).
3. Beim Dienst der Ordinierten ist der Anteil der zeitlich nicht berechenbaren Aufgaben generell höher zu veranschlagen als der Anteil der zeitlich berechenbaren. Dies betrifft ein eingeschränktes Dienstverhältnisse im gleichen Maße wie ein volles.
4. Wer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis steht, soll die Möglichkeit haben, eine weitere Verpflichtung entsprechenden Umfangs in Familie oder Beruf wahrzunehmen. Dafür sind verlässliche Zeitkontingente unverzichtbar. Dies wird bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten berücksichtigt. Es gilt der Grundsatz, dass jede Nebentätigkeit eines Pfarrers oder eine Pfarrerin nach Art und Umfang mit dem pfarramtlichen Dienst vereinbar sein muss.

5. Möglichkeiten für „arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche“

Für die Regelung von arbeitsmäßig abgrenzbaren Teilbereichen im Dienst der Ordinierten kommen grundsätzlich drei Möglichkeiten in Betracht: Die Abgrenzung 1.) des Pfarrbezirkes, 2.) der Aufgaben und 3.) der Zeiten des Dienstes. Die Gegebenheiten am Ort der Tätigkeit entscheiden wesentlich darüber, ob raumbezogene, sachbezogene oder zeitbezogene Gesichtspunkte in einer Dienstordnung schwerpunktmäßig zum Tragen kommen.

5.1 Die räumliche Abgrenzung kann z.B. bei einem 1,5-Stellen-Pfarramt das wesentliche Kriterium sein, indem dem Pastor oder der Pastorin mit 0,5-Auftrag ein eigener Pfarrbezirk mit ca. einem Drittel der Gemeindeglieder zugewiesen wird.

5.2 Die Abgrenzung nach Aufgaben kann dort erfolgen, wo im pfarramtlichen Dienst nicht alle Aufgaben zu leisten sind oder Schwerpunkte gesetzt werden können, z.B.: Freistellung vom Unterricht wegen kleiner Konfirmandenzahlen; Schwerpunkt Jugendarbeit und dafür keine Altenarbeit mit den vielen dort anfallenden Geburtstagsbesuchen; mehr Gottesdienste und dafür die Zuständigkeit für das Gemeindeblatt mit allem, was daran hängt, ehrenamtlich regeln.

5.3 Eine Abgrenzung der Zeiten, in denen jemand in jedem Fall dienstlich ansprechbar ist, wird ebenfalls nötig und zugleich das schwierigste Vorhaben sein. Die Möglichkeiten, die erfahrungsgemäß in Frage kommen, sind: a) Beschränkung der Tätigkeit auf feste Wochentage etwa bei eingeschränktem Dienst im Schulpfarramt, b) gestreckter Dienst über die ganze Woche, wobei wegen der Gottesdienste und Amtshandlungen die Aufteilung der Tage variabel bleibt, und c) Regelung der Dienstzeit in Zeitblöcken, die durch die Woche, ggf. mit Zeitplan, vormittags und/oder nachmittags und/oder abends festgelegt werden.

6. Erreichbarkeit pfarramtlichen Dienstes

Viele Kirchenglieder werden von der Möglichkeit, ihren Pastor oder ihre Pastorin jederzeit ansprechen zu können, praktisch wenig Gebrauch machen. Sie erwarten jedoch mit Recht, dass für sie die Erreichbarkeit pfarramtlichen Dienstes durchgehend gewährleistet und die Zuständigkeit dafür jederzeit klar geregelt ist. Pastorinnen und Pastoren im eingeschränkten Dienst sehen sich durch die Ansprüche mancher Gemeindeglieder bei geringerem Zeitbudget stärker belastet als Pastoren und Pastorinnen im vollen Dienstverhältnis.

In Kirchenkreisen mit mehreren Teildienststellen für Ordinierte, zumal in Einzelpfarrämtern, wird die pfarramtliche Zuständigkeit nur so angemessen geregelt werden können, dass im Pfarrkonvent Einvernehmen über die Bildung von Regionen benachbarter Pfarrämter hergestellt wird. Dies ist eine wesentliche Aufgabe der Ordinierten in ihrer besonderen Dienstgemeinschaft, die regelmäßige Absprachen und Erfahrungsaustausch erforderlich macht.

7. Viele sind „betroffen“

Die Aufgabenbeschreibung in Form einer Dienstordnung sollte am Beginn des Dienstes mit eingeschränkter Aufgabe erfolgen. Es sollte sorgfältig bedacht werden, wer daran zu beteiligen ist, und dass mit einer solchen Beschreibung allen Betroffenen eine Grundorientierung und eine Gestaltungshilfe gegeben werden soll, also a) den Pastoren und Pastorinnen, die als einzelne oder - bei mehreren Pfarrstellen - gemeinsam im Pfarramt davon betroffen sind, b) den Gemeindegliedern und beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Rechte und Pflichten der Kirchenvorstand zu vertreten hat, c) dem Superintendenten oder der Superintendentin und d) den Mitgliedern des Pfarrkonventes, dem als Gemeinschaft der Ordinierten im Kirchenkreis durch die Ermöglichung von pfarramtlichen Dienst mit eingeschränkter Aufgabe neue Aufgaben und eine besondere Verantwortung zugewachsen sind. Der Kirchenkreis ist die Parochie des Pfarrkonventes.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass von Vertretungsregelung nur im Fall von Krankheit und entsprechend den Urlaubsbestimmungen (RS 400d) gesprochen werden sollte.

8. Auswertung und Überprüfung

Eine Dienstordnung im Sinne dieser Hinweise kann nur einen vorläufigen Charakter haben. Besonders, wenn sie erstmals erarbeitet wird, befinden sich alle Betroffenen in einem Lernprozess. Nach einer Erprobungszeit sollte eine Auswertung der Erfahrungen erfolgen. Darum wird eine befristete Gültigkeitsdauer empfohlen und die Vereinbarung eines Zeitpunktes, an dem eine Überprüfung in Angriff genommen werden und wer dafür federführend verantwortlich sein soll.

B. Anhang

1. Regelungen aus anderen Landeskirchen

1.1. Einige Kirchen/Landeskirchen (z.B. Evang.-luth. Kirche in Bayern, Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Evang.-luth. Landeskirche Sachsens, Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben im Zusammenhang mit Regelungen für das eingeschränkte Dienstverhältnis den Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen nach Wochenarbeitsstunden zu bemessen versucht und sehen in der Regel vor, dass eine

100 % - Pfarrstelle = 54 Wochenstunden

75 % - Pfarrstelle = 41 Wochenstunden

50 % - Pfarrstelle = 27 Wochenstunden

umfasst.

1.2. In manchen kirchengesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien für das eingeschränkte Dienstverhältnis sind auch die Kernanteile oder die unverzichtbaren Bestandteile des Pfarrdienstes aufgelistet. So bestimmen die Richtlinien der Evang.-luth. Landeskirche Sachsens vom 25.01.2000 folgendes:

Grundsätze des Pfarrdienstes

(1) Der mit der Ordination übertragene Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie die persönliche Einstellung zum Dienst sind unteilbar. Die konkreten Arbeitsaufgaben hingegen sind teilbar und zuteilbar. Inhaber von Pfarrstellen haben die in den rechtlichen Vorschriften über den Pfarrerdienst aufgeführten Dienste wahrzunehmen (vgl. insbesondere Abschnitt I, II und V des Pfarrergesetzes in Verbindung mit dem Pfarrereergänzungsgesetz sowie die Kirchengemeindeordnung).

(2) Unverzichtbare Bestandteile des Pfarrdienstes, unabhängig vom Dienstumfang, sind:

- a) Gottesdienste und Andachten,
- b) Taufe und Abendmahl,
- c) Amtshandlungen,
- d) Seelsorge einschließlich Beichte und Absolution,
- e) Besuchsdienst, auch Besuche und Seelsorge in Krankenhäusern, Heimen u.ä. im Bereich der Kirchengemeinde,
- f) Gemeindeveranstaltungen, Gemeindegruppen,
- g) christliche Unterweisung, insbesondere Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht,
- h) Gewinnung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- i) Pfarramtsverwaltung, einschließlich Kirchenvorstandsarbeit.

(3) Weitere Schwerpunkte des Pfarrdienstes ergeben sich aus den örtlichen Verhältnissen sowie den konkreten Möglichkeiten und Anforderungen. Solche Dienste, die grundsätzlich auch in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang zu leisten sind, können zum Beispiel sein:

- a) Rüstzeiten
- b) Hauskreise
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) zusätzliche Aufgaben in benachbarten Kirchengemeinden oder übergemeindlicher Art
- e) Touristenarbeit.

(4) Schließlich gehören zum Pfarrerdienst, unabhängig vom Dienstumfang, die allgemeinen Pflichten, wie z.B.:

- Vorbereitungen
- Dienstbesprechungen
- Konventsarbeit
- Weiterbildung
- Organisation
- Vertretungsdienste.

1.3. In denselben Richtlinien der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens wird in einer Anlage zwischen zeitlich berechenbaren und zeitlich nicht berechenbaren Tätigkeiten im Pfarrdienst wie folgt unterschieden:

Anlage

Beispiele für einen jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Zeitplan

I. 50%-Pfarrstelle = 27 Wochenstunden		II. 75%-Pfarrstelle = 41 Wochenstunden	
davon:		davon:	
1. zeitlich berechenbare Dienste (40%) = 11 Wochenstunden		1. zeitlich berechenbare Dienste (40%) = 16 Wochenstunden	
	durchschnittliche		durchschnittliche
Dienstdauer		Dienstdauer	
Gottesdienst mit Abendmahl	1,50	Gottesdienst (2x)	3,00
Stunden		Stunden	
Andachten	0,75	Andachten	0,75
Stunden		Stunden	
Kasualien	0,50	Kasualien	0,50
Stunden		Stunden	
Gemeindeveranstaltungen/Gemeindegruppen	1,50	Gemeindeveranstaltungen/Gemeindegruppen	2,00
Stunden		Stunden	
Konfirmandenunterricht	2,00	Konfirmandenunterricht	2,00
Stunden		Stunden	
Religionsunterricht (1 Ustd.)	0,75	Religionsunterricht (2 Ustd.)	1,50
Stunden		Stunden	
Erwachsenenunterweisung bzw. Kinder- und Jugendarbeit	1,50	Erwachsenenunterweisung bzw. Kinder- und Jugendarbeit	2,50
Stunden		Stunden	
Pfarramtsverwaltung	<u>2,50</u>	Pfarramtsverwaltung	<u>3,75</u>
<u>Stunden</u>		<u>Stunden</u>	
	11,00		16,00
Stunden		Stunden	
2. zeitlich nicht berechenbare Dienste (60%) = 16 Wochenstunden		2. zeitlich nicht berechenbare Dienste (60%) = 25 Wochenstunden	
Vorbereitungszeit		Vorbereitungszeit	
Besuchsdienst		Besuchsdienst	
Mitarbeitergewinnung und -zurüstung		Mitarbeitergewinnung und -zurüstung	
Dienstbesprechungen, Konvente		Dienstbesprechungen, Konvente	
Organisation		Organisation	
Weiterbildung		Weiterbildung	
Vertretungsdienste		Vertretungsdienste	
		Jede Einsparung von Stunden nach Ziffer 1 fließt in das Zeitlimit nach Ziffer 2 ein. Jede über die Stunden nach Ziffer 1 hinausgehende zeitliche Belastung kürzt das Zeitlimit nach Ziffer 2.	

2. Vorschläge und Gestaltungshilfen für eine Dienstordnung

Dienstordnung

für Pastor/Pastorin _____

§ 1

Angaben über die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis, den festgelegten Umfang (- 0,5 oder 0,75 eines vollen Dienstes -) des Dienstes, die Übertragung der entsprechenden Pfarrstelle oder die Übertragung eines entsprechenden eingeschränkten Auftrages als Pastor/Pastorin der Landeskirche, Versehungsauftrag, Auftrag zur Hilfeleistung.

§ 2

Angaben über evtl. räumliche Begrenzung des Dienstes, d.h. Pfarrbezirk, zusätzliche Beauftragung im Kirchenkreis und/oder in der Region, evtl. zusätzliche Aufgabe (und deren Umfang) im Kirchenkreis oder in einer anderen Kirchengemeinde oder Einrichtung.

§ 3

Angaben zur Dienstwohnung, zur Erreichbarkeit pfarramtlichen Dienstes und eines Ansprechpartners der Kirchengemeinde (evtl. mit Telefonnummer) auch außerhalb der Dienstzeit, evtl. Anrufbeantworter (wer für Vertretung zuständig ist bzw. wann wieder erreichbar), evtl. feste wöchentliche Sprechzeit (wg. Patenschein u.a.).

§ 4

Feste Regelungen zum Hauptgottesdienst in der Kirchengemeinde an den Sonn- und Festtagen: Angaben zum Gottesdienstplan (einschließlich Lektorendienst und Dienst der Mitglieder des Kirchenvorstandes) im Benehmen mit dem KV, zu dem von dienstlichen Aufgaben freien Sonntag im Monat; evtl. Regelungen für weitere Predigtstelle(n).

§ 5

Angaben zur Konfirmandenarbeit (kirchlicher Unterricht) nach der dafür in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung vom, Umfang der Aufgaben des Pastors/der Pastorin im eingeschränkten Dienst.

§ 6

Angaben zu den Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen, Jubiläen u.ä.), zur Seelsorge (Besuche, Besuchsdienst) und zu der Frage, ob und wie diakonische Aufgaben in der Kirchengemeinde wahrzunehmen sind.

§ 7

Angaben zu Schwerpunkten in der übrigen Gemeindegemeinschaft (z.B. Jugendarbeit, Seniorenarbeit), Fortsetzung laufender Vorhaben und Gruppen (mögliches Anliegen/ Interesse des KV) oder neue Initiative (mögliches Anliegen/Interesse des Pastors/der Pastorin), evtl. Angabe betr. Zuständigkeit für eine Einrichtung (Kindertagesstätte, Alten- und Pflegeheim).

§ 8

Angaben über die im Benehmen mit allen Betroffenen vereinbarte Regelung der Dienstzeit:

- a) Fester dienstfreier Werktag nach Urlaubsbestimmungen,
- b) Zusätzliche(r) feste(r) dienstfreie(r) Tag(e) oder freie Tageszeiten,
- c) Evtl. Arbeitseinheiten/Zeitblöcke und entsprechend geregelter Zeitplan,
- d) Sicherstellung der Vertretung während der dienstfreien Zeiten und bei Abwesenheit vom Dienstbereich durch Absprachen im Pfarramt der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis oder in der Region,
- e) Übernahme von Vertretungen in der Kirchengemeinde (bei mehreren Pfarrstellen) und im Kirchenkreis.

§ 9

Sonstige Regelungen, die u.U. erforderlich sind, z.B.:

- a) betr. pfarramtliche Geschäftsführung,
- b) betr. Mitgliedschaft im KV (Vorsitz) und Mitarbeit in übergemeindlichen kirchlichen Gremien,
- c) betr. Teilnahme an Zusammenkünften des Pfarrkonventes u. Dienstbesprechungen,
- d) betr. Verantwortung für begrenzte Aufgaben (z.B.: Schaukasten, Gemeindeblatt, Öffentlichkeitsarbeit).

§ 10

Angaben zur Geltungsdauer der Dienstordnung und zur (regelmäßigen) Überprüfung durch die Beteiligten.

Ort, Datum,

Unterschriften,

LS

3. Muster einer Dienstordnung für eine 0,5-Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde mit einer weiteren vollen Pfarrstelle

Dienstordnung für Frau Pastorin Petra Petersen in der Petrikirchengemeinde in Petershausen

§ 1

Pfarrstelle/Beauftragung

In der evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde in Petershausen im Kirchenkreis Petersburg ist Frau Petra Petersen die II. Pfarrstelle übertragen. Sie umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes.
oder

... pfarramtlicher Dienst mit eingeschränkter Aufgabe übertragen. Er umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes.

§ 2

Pfarrbezirk (zusätzlicher Auftrag im Kirchenkreis)

Frau Pastorin Petra Petersen ist zuständig für den pfarramtlichen Dienst im Pfarrbezirk II/Süd, der rund ein Drittel des gesamten pfarramtlichen Dienstes der Petri-Kirchengemeinde umfasst. Sie übernimmt im Kirchenkreis zusätzlich keinen/einen Auftrag als ...

§ 3

Dienstwohnung/Erreichbarkeit

Frau Pastorin Petra Petersen ist die Pfarrdienstwohnung in Petrikirchenstraße Nr. 1 zugewiesen. Hier ist sie jederzeit erreichbar. Bei Abwesenheit aus dienstlichen Gründen und außerhalb der geregelten Dienstzeiten gibt ein Anrufbeantworter Auskunft. Evtl. Regelung einer festen wöchentlichen Sprechzeit mit Tages- und Stundenangabe.

§ 4

Gottesdienste/Predigtstellen

Der Hauptgottesdienst wird in der Petrikirchengemeinde jeden Sonn- und Festtag gehalten. Die Planung - einschließlich des Lektoren- und Kirchenvorsteherdienstes - erfolgt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten und umfaßt auch die geregelten Gottesdienste der Predigtstelle/n ... Neben dem nach UrIb. Nr. II, 2 vorgesehenen dienstfreien Sonntag im Monat soll Frau Pastorin Petra Petersen nach Möglichkeit einen weiteren Sonntag von dienstlichen Aufgaben freigestellt sein (oder: ... soll ... an weiteren Sonntagen von dienstlichen Aufgaben nicht freigestellt sein, sondern die Einschränkung ihres Dienstumfangs bei anderen pfarramtlichen Aufgaben erfolgen/berücksichtigt werden). Insgesamt soll sie für rund ein Drittel der Gottesdienste in dem festgelegten Zeitraum zuständig sein.

§ 5

Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit richtet sich nach der geltenden Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Petri-Kirchengemeinde vom ... Frau Pastorin Petra Petersen ist entsprechend für alle anfallenden Aufgaben in ihrem Pfarrbezirk zuständig.

§ 6

Amtshandlungen, Seelsorge und diakonische Aufgaben

Taufen (im Hauptgottesdienst oder zu den vereinbarten Zeiten) übernimmt, wer für den Gottesdienstplan nach § 4 zuständig ist. Für die übrigen Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen, Ehejubiläen u.a.) gilt die Regelung der Zuständigkeit für den Pfarrbezirk (§ 2), ebenso für alle anfallenden Aufgaben der Seelsorge und die Erfüllung des diakonischen Auftrages im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde

§ 7

Sonstige Gemeindegarbeit und Zuständigkeit für eine Einrichtung

Einen besonderen Schwerpunkt in der allgemeinen Gemeindegarbeit soll in der regelmäßigen Tätigkeit von Frau Pastorin Petra Petersen (entsprechend den Erwartungen der Gemeinde) die Jugendarbeit/die Seniorenarbeit/die Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppen bilden oder (entsprechend ihrer besonderen Befähigung) die Begleitung und Zuriistung der ehrenamtlich Mitarbeitenden/der Besucherdienstarbeit bilden. Sie übernimmt die Leitung folgender Gruppen: ...Sie hat die pfarramtliche Zuständigkeit für die Kindertagesstätte/das Altenheim/die Besuche in den Krankenhäusern.

§ 8

Regelung der Dienstzeit, dienstfreie Tage und Vertretungsregelungen

Nach Möglichkeit soll Frau Pastorin Petra Petersen ihre dienstlichen Aufgaben an drei Wochentagen - insbesondere Dienstag bis Donnerstag - wahrnehmen.

oder

Nach Möglichkeit sollen insbesondere die Vormittage für Frau Pastorin Petra Petersen von dienstlichen Verpflichtungen freigehalten werden, ebenso gemäß UrIb Nr. II, 2 ein weiterer Werktag nach ihrer Entscheidung.

Entsprechend den geltenden Vorschriften sorgt sie für Vertretung und steht für Vertretungen zur Verfügung und informiert alle Betroffenen darüber in geeigneter Weise.

§ 9

Sonstige Regelungen

Die Mitwirkung in den Gremien der Kirchengemeinde, insbesondere im Kirchenvorstand, richtet sich nach den kirchengesetzlichen Vorschriften. Die Mitarbeit und Teilnahme bei Aufgaben im Kirchenkreis und in der Landeskirche steht ihr frei. Von Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung und der Verwaltung soll sie weitgehend entlastet werden.

§ 10

Diese Dienstordnung soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden, erstmals zum (Datum).